



Ortsanglerverein Werder / Havel e.V.

Vereins- Beitrags- und Gebührenordnung

vom 27. September 2013

geändert am 05. Dezember 2020

1. Zweck

Diese Ordnung regeln in Ergänzung zur Satzung des Ortsanglerverein Werder Havel e.V. die allgemeinen Verhaltensregeln, Aufgaben und Abläufe sowie Beiträge und Gebühren im Verein.

2. Vereins- und Geländeordnung

Das Vereinsheim mit dem Vereinsgelände ist Eigentum des Ortsanglervereins Werder / Havel e.V. Die Anlage dient dem Angelsport sowie der Geselligkeit und ist ein ständiger Treffpunkt der Vereinsmitglieder. Es muss daher ein besonderes Anliegen aller Mitglieder und Freunde des Vereins sein, das Vereinsgelände in jeder Weise zu pflegen, vor Schäden zu bewahren und stetig zu verbessern, sodass die aus eigener Kraft geschaffene Anlage allen stets ein gern aufgesuchter Aufenthaltsort bleibt. Allein diesem Ziel dienen die nachfolgenden Richtlinien, die für Mitglieder wie Gäste verbindlich sind.

2.1. Vereinsheim und Vereinsgelände

Es ist die Aufgabe jedes Mitgliedes, dass Gelände und die Einrichtungen sauber zu halten und sämtliche Anlagen pfleglich zu behandeln.

Benutztes Vereinseigentum ist nach der Nutzung, sauber und in Ordnung an den vorgesehenen Platz zu verbringen. Ohne Rücksprache mit dem Vorstand, dürfen keine Veränderungen am Vereinseigentum vorgenommen werden. Eine Beschädigung von Vereinseigentum ist dem Vorstand umgehend anzuzeigen.

Im Winter ist die Nutzung des Vereinsraumes grundsätzlich nicht möglich, da i.d.R. das Wasser abgestellt wird. Eine durchgehende Beheizung ist aus Kostengründen nicht möglich.

Alle Räumlichkeiten und die Eingangstür sowie die Tore zum Gelände müssen nach Benutzung sorgfältig verschlossen werden. Das Weitergeben von Vereinsschlüssel ist nicht gestattet.

Spinde bzw. Schränke im Schrank- und Motorraum werden ausschließlich durch den Vorstand vergeben.

Außerhalb der zugewiesenen Spinde und Schränke, hat das Lagern bzw. Abstellen von Geräten oder ähnlichen zu unterbleiben.

Das Lagern von feuergefährlichen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten, Verbrennungsmotoren und anderen Gegenständen ist im Vereins- Schrankraum nicht gestattet.

Beim Betrieb von Musikgeräten ist auf andere Anwesende Rücksicht zu nehmen. Eine Lärmbelästigung ist unbedingt zu vermeiden.

Toiletten und Duschen befinden sich im Gebäude des Stadtsportbundes. Der Schlüssel befindet sich im Schlüsselschrank im Eingangsbereich zum Vereinsraum und ist für jedes Mitglied zugänglich. Auf Sauberkeit ist zu achten!

2.2. Gäste

Das Mitbringen von Gästen ist gestattet, soweit dadurch die Belange der Vereinsmitglieder nicht gestört werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Gäste bei Bedarf auf die Vereins- und Geländeordnung hinzuweisen.

2.3. Grillen / Feuer

Das Grillen auf dem Vereinsgelände ist grundsätzlich erlaubt. Offenes Feuer ist nur mit Genehmigung des Vorstandes an der Feuerstelle (Feuerschale) zulässig. Grill- oder Feuerschalen-Feuer/-Glut muss immer beaufsichtigt sein und spätestens vor dem Verlassen des Geländes durch den Verantwortlichen gelöscht werden.

2.4. Brandschutz

Feuerlöscher stehen zur Brandbekämpfung an gekennzeichneten Stellen auf dem Vereinsgelände zur Verfügung. Die Feuerlöscher dürfen nur zum Löschen im Brandfall eingesetzt werden. Der Einsatz von Feuerlöschern ist anschließend dem Vorstand zu melden.

Sollten Feuerlöscher mutwillig anderweitig verwendet werden, ist daraus entstehender Schaden (Personen- und Sachschäden) vom Verursacher zu tragen.

Dies gilt auch für die Aufwendungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit mutwillig benutzter Feuerlöscher.

Beim Ausbruch eines Feuers ist über die Notrufnummer 112 sofort die Feuerwehr zu alarmieren und der Vorstand zu verständigen.

2.5. Fahrzeugverkehr

Das Befahren des Geländes mit dem Auto, ist nur zur Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen sowie zum Einbringen und Abholen von Booten oder Motoren (nach vorheriger Absprache mit dem Geländewart) möglich.

Private Fahrzeuge können auf den Parkplatz des Stadtsportbundes geparkt werden. Sollten diese belegt sein, ist auf die öffentlichen Parkflächen vor dem Gelände des Stadtsportbundes auszuweichen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Fahrräder sind nur im Fahrradständer auf dem Vereinsgelände abzustellen. Das Abstellen an der Hauswand ist strikt untersagt.

2.6. Boote und Anhänger

Die Größe der Boote ist auf nachfolgende Maße grundsätzlich beschränkt;

- kleiner Bootsstand: max. Breite 165 cm, Länge 500 cm
- großer Bootsstand: max. Breite 200 cm, Länge 500 cm

Angelkähne können soweit die Witterungslage es zulässt, vom 01.03. bis zum 30.11. im Wasser verbleiben. Abweichungen sind nur nach Absprache mit den Platzwarten zulässig.

Boote die mittels Slip-Anlage in bzw. aus dem Wasser verbracht werden müssen, sind an die festgelegten Slip-Termine gebunden.

Die Nutzung des Nachbargeländes als Winterliegeplatz, ist zeitlich vom 31. Oktober – bis zum 1. Mai des Folgejahres begrenzt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung!

Außerhalb der vorgenannten Zeit, ist das Abstellen von Booten, Trailer, Slip-Wagen und Böcke strikt untersagt

Jeder Bootswechsel ist dem Vorstand anzuzeigen. Der Tausch von Liegeplätzen ohne Genehmigung des Vorstandes ist untersagt.

Private Trailer und Slip-Wagen sind nicht auf dem Gelände zu abzustellen. Ausnahmen können nach schriftlicher Anmeldung und Rücksprache mit dem Vorstand genehmigt werden.

Der vereinseigene Bootsanhänger kann auf Antrag für einen Unkostenbeitrag ausgeliehen werden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Anmeldung und Vergabe erfolgt ausschließlich durch den Platz- und Geländewart.

2.7. Steganlage

Die Steganlage dient als Anlegestelle für die Boote der Vereinsmitglieder. Der Steg ist für diesen Zweck freizuhalten. Die Boote sind an den zugewiesenen Liegeplätzen ordnungsgemäß festzumachen, so dass andere Boote nicht beschädigt oder behindert werden.

Durch die Liegeplatzinhaber sind in den Wintermonaten alle Pfänder, Ketten, Seile und Schnüre sowie die Seitenstegverlängerung von der Steganlage (Liegeplatz) zu entfernen. Die Lagerung der Seitenstege, hat ausschließlich - geordnet - am Lagerplatz für die Bootsböcke zu erfolgen.

Die Vergabe von Boots- und Liegeplätzen erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf (Dauer-) Nutzung eines einmal vergebenen bzw. zugewiesenen Boots- und Liegeplatz besteht nicht. Über die Vergabe und Verlängerung der bereits zugewiesenen Boots- und Liegeplätze, wird jährlich durch den Vorstand entschieden.

Bei groben und / oder wiederholten Verstöße gegen die bestehende Ordnung, kann auch vor Ablauf eines Kalenderjahres der Boots- und Liegeplatz entzogen werden.

Die Nutzung der Vereinsboote erfolgt nach mündlicher/fernmündlicher Voranmeldung beim Geländewart. Das Baden vom Bootssteg aus ist nicht zulässig.

Auf Boote und Liegeplätzen dürfen Kinder nicht spielen. Eltern, Erziehungsberechtigte oder aufsichtführende Personen haften für eventuelle Schäden. Kinder unter 14 Jahren ist das Betreten des Vereinsgeländes nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer Aufsichtsperson gestattet. Für Nichtschwimmer ist das Tragen einer Schwimm- und Rettungsweste verpflichtend!

2.8. Müllentsorgung

Beim Verlassen des Vereinsgeländes sind alle Abfälle durch den Verursacher in eigener Zuständigkeit zu entsorgen. Private Abfälle sind nicht in der Vereinsmülltonne zu entsorgen!

Auch kaputte Angelgeräte, Bootsteile, Öl- Farb- und Benzinkanister sowie Futter und Köderbehälter d.h. alle Gegenstände, die nicht zum täglichen Abfall gehören, müssen von jedem Vereinsmitglied selbst entsorgt werden.

Vereinsmüll darf nur in den vorhandenen Müll- und Papiertonnen bzw. Gelben Sack entsorgt werden, wobei aus Umwelt- und Kostengründen auf die sorgfältige Trennung des Mülls strikt geachtet werden sollte.

2.9. Putz- und Fischplatz

Das Ausnehmen und Putzen der Fische kann auf dem Putz- und Fischplatz vorgenommen werden. Nach dem Ausnehmen ist dieser Platz sauber und ordentlich zu verlassen. Fischreste sind in eigener Regie zu entsorgen. Eine Verklappung auf der Havel hat mindestens 60 m vom Ufergelände entfernt zu erfolgen.

2.10. Mitbringen von Hunden

Auf dem gesamten Vereinsgelände sind Hunde auf der jeweiligen Situation angemessenen Art und Weise zu führen und zu betreuen. Eine Störung oder eine Belästigung von Anglern oder Gästen durch Hunde ist nicht zulässig. Hundehalter haften uneingeschränkt für Ihre Hunde.

Hundekot ist unmittelbar zu entfernen und zu entsorgen.

2.11 Privatveranstaltungen

Als Privatveranstaltung gilt jede Nutzung der Vereinseinrichtungen ab einer Anzahl von 8 Personen, die nicht als Vereinsveranstaltung vom Vorstand angesetzt ist. Die Interessen der Vereinsmitglieder dürfen durch Privatveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Mitbenutzung des Vereinsheimes inklusive seiner technischen Einrichtungen und sonstigen Ausstattungsgegenständen.

Privatveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Vereinsinterne Veranstaltungen haben Vorrang.

Die Genehmigung ist spätestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Art, Umfang und voraussichtliche Teilnehmerzahl an der geplanten Veranstaltung sind im Antrag anzugeben. Übernachtungen auf dem Vereinsgelände sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Genehmigung wird allen Vereinsmitgliedern durch Aushang am Vereinsheim rechtzeitig bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Für die private Nutzung wird eine Nutzungsentschädigung erhoben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Für jede Privatveranstaltung hat ein Vereinsmitglied die Verantwortung zu übernehmen. Das verantwortliche Vereinsmitglied haftet unabhängig vom Verursacher für sämtliche Schäden, die durch die Veranstaltung dem Verein entstehen. Das verantwortliche Mitglied hat für die Einhaltung dieser Ordnung durch alle Teilnehmer der Privatveranstaltung Sorge zu tragen und ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Vereinseinrichtungen ordnungsgemäß behandelt und sauber hinterlassen werden. Entstandener Abfall und Müll ist eigenverantwortlich vom Vereinsgelände zu entfernen.

3. Haftungsausschluss

Der Verein und sein Vorstand haften gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte oder im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vorstandes und seiner Erfüllungsgehilfen bzw. durch Unfälle oder Diebstähle entstehen.

Jedem Mitglied wird deshalb der Abschluss einer privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung empfohlen. Bootsbesitzer sollten ihre Boote gegen Diebstahl, Sturm und Feuer versichern.

4. Arbeitseinsätze

Unter Arbeitseinsatz versteht man jegliche Art der Mithilfe und Unterstützung bei

- Veranstaltungen (wie z. B. Zelt Auf- und Abbau, Vor- und Nachbereitung usw.),
- Pflege- und Erhaltungsarbeiten auf dem Vereinsgelände (wie z.B. Baumaßnahmen, Eisfreihaltung der Steganlage im Winter, Rasen mähen, Streichen usw.) und
- Tätigkeiten die grundsätzlich nur dem Verein zu Gute kommen (wie z. B. Vorstandstätigkeiten, Besorgungsfahrten, organisatorische Dinge, usw.).

4.1 Ausnahmen für die Nichtteilnahme

Alle Mitglieder unter 16 Jahren,

Aktive Mitglieder, die durch schwere Krankheit oder Alter (nach Vollendung des 75. Lebensjahr) keinen Arbeitseinsatz leisten können, sind von der Zahlung für nicht geleistete Arbeitseinsätze ausgenommen.

4.2 Anzahl Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied hat pro Jahr

- 2 Arbeitsstunden und
- Boots- und Kahnstandinhaber 6 Arbeitsstunden

zu erbringen.

4.3 Erfassung und Protokollierung von Arbeitsstunden

Bei jedem Arbeitseinsatz sind vom Geländewart oder von einem an Ort und Stelle bestimmten Arbeitseinsatzleiter, erbrachte Stunden für statistische Auswertungen innerhalb des Vereins mit dem Stundenzettel zu erfassen. Individuelle nachweisbare Arbeitseinsätze müssen dem Geländewart gemeldet werden und werden in dem Stundenzettel nachgetragen.

Der Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden ist bei der Jahreskassierung vorzulegen. Kann der Nachweis nicht vorgelegt bzw. erbracht werden, gelten die Arbeitsstunden als nicht erbracht und werden gemäß der Gebührenfestsetzung berechnet.

5. Beiträge und Gebühren

Jahresbeitragssätze		Jahresbeitrag je Mitglied ⁴	davon für den	
			KAV	Verein
Erwachsene	mit AB ¹	120,00€	60,00€	60,00€
Erwachsene	ohne AB ²	97,00€	37,00€	60,00€
Kinder und Jugendliche ³	mit AB ¹	25,00€	15,00€	10,00€
Sonderbeitragssätze				
für nicht geleistete Arbeitsstunden	pro Stunde	10,00€	-----	10,00€
Startgeld für Hegefischen				
Erwachsene	mit AB ¹	2,00€	-----	2,00€
Kinder und Jugendliche ³	mit AB ¹	1,00€		1,00€
Aufnahmegebühr				
Erwachsene		50,00€	-----	50,00€
Kinder und Jugendliche ³		1,00€	-----	1,00€
LAVB Angelkarten				
Havel		7,50€	7,50€	-----
Berlin		5,00€	5,00€	-----
Sachsen-Anhalt		10,00€	10,00€	-----
Mecklenburg-Vorpommern		10,00€	10,00€	-----
Boots- u. Kahnstandgebühren				
Größe ca. 10 m ²		200,00 €	-----	200,00€
Größe ca. 12,5 m ²		250,00 €	-----	250,00€
Sommer / Winterplatz (Land)		20,00€	-----	20,00€

Nutzungsgebühren (Tagesgebühr)⁵				
Versammlungsraum / Festzelt		60,00 €	-----	60,00 €
Strom u- Wasser 01.04. – 30.11.	(pauschal)	10,00 €	-----	10,00 €
Bierzapfanlage u. Co ²	(pauschal)	10,00 €	-----	10,00 €
Festzeltgarnitur		7,00 €	-----	7,00 €
Angelkahn		10,00 €	-----	10,00 €
Bootsanhänger		10,00 €	-----	10,00 €
Erläuterung				
<p>¹ mit Angelberechtigungsmarke ² ohne Angelberechtigungsmarke ³ ab Vollendung des 10. Lebensjahr ⁴ Jahresmitgliedsbeitrag beinhaltet eine Angler-Rundum-Versicherung bei der ERGO-Versicherung ⁵ Einzelheiten/Abweichungen sind in den Nutzungsvereinbarungen geregelt</p>				

5. Inkrafttreten

Die Vereins- Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung des Ortsanglerverein Werder/Havel.e.V. vom 05. Dezember 2020 in Kraft.